

# **Finanzstatut der Handwerkskammer für Ostfriesland**

Finanzstatut der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. November 2010, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 15. November 2016 und genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 22. November 2016 (Az.:21-32112/1120).

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Norddeutsches Handwerk am 15. Dezember 2016,  
Ausgabe 23-24

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
§ 1 Anwendungsbereich	3
<b>Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan</b>	<b>3</b>
§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
<b>Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans</b>	<b>4</b>
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Größere Baumaßnahmen	4
§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne	4
§ 10 Nachtragswirtschaftsplan	5
<b>Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans</b>	<b>5</b>
§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit	5
§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	5
<b>Teil V: Buchführung, Rechnungslegung, Controlling</b>	<b>6</b>
§ 13 Buchführung	6
§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen	6
§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	6
<b>Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung</b>	<b>7</b>
§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung	7
<b>Teil VII: Ergänzende Vorschriften</b>	<b>7</b>
§ 17 Nutzungen und Sachbezüge	7
§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche	7
§ 19 Veränderung von Ansprüchen	8
§ 20 Geldanlagen	8
<b>Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>8</b>
§ 21 Inkrafttreten/Geltungsdauer	8

## **Teil I: Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer für Ostfriesland.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

## **Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

### **§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

(1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr entschieden. Die Wirtschaftssatzung legt auch fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden können. Der Vorstand legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans der Vollversammlung vor, so dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 106 Abs. 2 HWO veröffentlicht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans**

(1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

### **§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Haftungsverhältnisse und sonstigen Verpflichtungen beizufügen.

(3) Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

## **§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

## **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

## **Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

### **§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Im Erfolgsplan des Wirtschaftsplans sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag sowie die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1.

(3) Im Finanzplan des Wirtschaftsplans sind alle Ausgaben für Investitionen und der Finanzbedarf sowie dessen Deckung in Eigen- und Außenfinanzierung auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 2.

### **§ 8 Größere Baumaßnahmen**

(1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 Prozent des Betriebsaufwandes übersteigt.

(2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

### **§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne**

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer für Ostfriesland, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer für Ostfriesland beizufügen.

### **§ 10 Nachtragswirtschaftsplan**

(1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Erfolgs- oder die Finanzrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- bzw. Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird. Die

---

Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtrags-wirtschaftsplan und eine Nachtragswirtschaftssatzung geändert werden. Für den Nachtrags-wirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

#### **Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

##### **§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit**

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

##### **§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan**

(1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 von Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

(4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

---

## **Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

### **§ 13 Buchführung**

(1) Die Handwerkskammer für Ostfriesland führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.

### **§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht, Rücklagen**

(1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss (§§ 238 bis 256 HGB) mit Anhang (§§ 284, 285 HGB) und einen Lagebericht (§ 289 HGB) auf.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Die Bilanz ist nach dem als Anlage 3, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage 4 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster zu gliedern.

(3) Es ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die dem Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen dient. Die Höhe der Rücklage wird durch Beschluss der Vollversammlung unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.

(4) Weitere Rücklagen können begründet und unter Bindung an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebildet werden. Die Vollversammlung legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest. Sie prüft die Notwendigkeit einer Rücklage nach Grund und Höhe jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplans. Die Rücklagen sind in der Bilanz als „Weitere zweckgebundene Rücklagen“ einzeln auszuweisen und im Anhang jeweils zu erläutern.

(5) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich aufzunehmen.

### **§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling**

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung, zur Klarstellung Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.

---

## **Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung**

### **§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung**

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die §§ 317, 320, 321 und 322 HGB und § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer für Ostfriesland ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung.

## **Teil VII: Ergänzende Vorschriften**

### **§ 17 Nutzungen und Sachbezüge**

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer für Ostfriesland nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

### **§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche**

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

### **§ 19 Veränderung von Ansprüchen**

(1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur

- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 20 Geldanlagen**

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

## **Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 21 Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Das Finanzstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vom 07.12.2010 AZ 22- 32113/1130) und Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk am 01.01.2011 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2011. Gleichzeitig treten die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) vom 13.02.1991 sowie die Rücklagenordnung vom 01.01.1996 außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die Vorschriften der HKRO für die davor liegenden Haushaltsjahre einschließlich der Rechnungsprüfung und Entlastung fort.

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann  
Präsident

Peter-Ulrich Kromminga  
Hauptgeschäftsführer